



Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern  
vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e.V.  
Margarita-Linder-Straße 8  
89617 Untermarchtal  
Telefon: (0 73 93) 30 0  
kontakt@untermarchtal.de  
www.untermarchtal.de

Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH  
Böheimstraße 37  
70199 Stuttgart  
Tel.: (07 11) 64 89-0  
marienhospital@vinzenz.de  
www.vinzenz.de

Vinzenz von Paul Hospital gGmbH  
Schwenninger Str. 55  
78628 Rottweil  
Tel.: (07 41) 2 41-0  
info@vvph.de  
www.vvph.de

Vinzenz von Paul gGmbH  
Soziale Dienste und Einrichtungen  
Bocksgasse 20-22  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Tel.: (0 71 71) 8 74 33-0  
info@vinzenz-von-paul.de  
www.vinzenz-von-paul.de



# Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

VvP\_UMT\_0417



**Für die Genossenschaft  
der Barmherzigen Schwestern  
vom hl. Vinzenz von Paul  
in Untermarchtal e.V.**

**Und ihre Einrichtungen**  
Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH  
Vinzenz von Paul Hospital gGmbH  
Vinzenz von Paul gGmbH  
Soziale Dienste und Einrichtungen



HERAUSGEBER  
Genossenschaft der Barmherzigen  
Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in  
Untermarchtal e.V.  
Margarita-Linder-Straße 8  
89617 Untermarchtal  
Tel.: (0 73 93) 30-0  
Fax: (0 73 93) 30-560  
kontakt@untermarchtal.de  
www.untermarchtal.de

Redaktion  
Schwester Anna-Luisa Kotz  
Schwester Katharina Maria Scherer  
Dr. Joachim Schlör

Titelbild:  
Genossenschaft der Barmherzigen  
Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in  
Untermarchtal e.V.

Zur besseren Lesbarkeit umfasst die substantivisch  
männliche Form im gesamten Text auch die weibliche  
Form.

1. Auflage 2017  
© Genossenschaft der Barmherzigen  
Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in  
Untermarchtal e.V.. Alle Rechte, auch des  
auszugsweisen Nachdrucks, vorbehalten.

## INTERVENTION

- S. 4 **A. Leitlinien für den Umgang mit sexuellen  
Missbrauch Minderjähriger und erwachsener  
Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder  
und -schwestern von Ordensgemeinschaften  
päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen  
Ordensobernkonferenz sowie durch  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen  
Einrichtungen**
- S. 14 **B. Ergänzungen zu den Leitlinien der DOK**
- S. 15 **C. Externer Interventionsbeauftragter**

## AUFARBEITUNG

- S. 16 **D. Aufarbeitung**

## PRÄVENTION

- S. 17 **E. Präventionsordnung für die Genossenschaft der  
Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul  
in Untermarchtal e.V. und ihre Einrichtungen**
- S. 25 **F. Anlagen zur Präventionsordnung**
- S. 26 **G. Präventionsbeauftragte  
Multiplikatoren Prävention**



Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Schwestern,

seit über 150 Jahren ist die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e.V. in verschiedenen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens aktiv. Nach dem Vorbild des heiligen Vinzenz von Paul nehmen Schwestern und inzwischen viele Mitarbeitende die Nöte der Zeit auf und versuchen durch aktive Hilfe Antwort zu geben. Im Zentrum des Handelns steht nach unserer Überzeugung immer der hilfessuchende Mensch. Wir nehmen nicht hin, dass diesen Menschen Unrecht zugefügt wird.

Menschen zu begleiten, die sich uns in ihrer Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit als Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten und Bewohnerinnen und Bewohner anvertrauen, ist die tägliche Aufgabe vieler in unseren Einrichtungen. Oft berühren Mitarbeitende als professionell Helfende innerhalb ihres jeweiligen Auftrags die Intimsphäre von Patienten, Klienten und Bewohnern. Gerade die sexuelle Integrität bzw. Selbstbestimmung stellt dabei immer und unumgänglich ein hohes Gut des Menschen dar, das es zu schützen gilt – ein Gut, das leider aber auch, wie die Erfahrung zeigt, verletzt werden und Missbrauch erfahren kann. Wir wissen uns verpflichtet, Unrechtssituationen aufzuklären und sie in Zukunft zu vermeiden. Diesem Anliegen verpflichtet wollen wir in unseren Einrichtungen eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung weiterentwickeln und fördern.

Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat bereits im Jahr 2002 eine unabhängige „Kommission sexueller Missbrauch“ ins Leben gerufen, die ihn in Verdachtsfällen berät und unterstützt. Im Jahr 2013 erklärte Bischof Dr. Gebhard Fürst, das rechtlich selbständige kirchliche Einrichtungen

eigene Regularien entwerfen oder sich bereits bestehender Regularien bedienen können. (BO Nr. 6324, KABI 5.12.2013, S. 437-439). Hier hat der Orden sich entschieden, die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenzen sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen“ (DOK-Leitlinien) zu übernehmen und einzelne Punkte zu konkretisieren und zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wurde ein externer Interventionsbeauftragter ernannt.

Zudem hat die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul 2013 mit der Erarbeitung einer eigenen Präventionsordnung und der Schulung von sogenannten Multiplikatoren zur Prävention sexuellen Missbrauchs begonnen. Somit hat der Orden ein umfassendes Schutzkonzept erarbeitet und in die Umsetzung gebracht. Ebenfalls hat der Orden seit 2013 mit der Aufarbeitung der Vergangenheit begonnen. Ein Meilenstein in der Aufarbeitung war 2015 die Tagung „Das Ende des Schweigens“, bei der auch eigenes Fehlverhalten reflektiert wurde.

In der vorliegenden Broschüre finden Sie die verschiedenen Bausteine unseres Schutzkonzepts, aufgeteilt in folgende Bereiche: **Intervention, Prävention, Aufarbeitung**. Wir fühlen uns verpflichtet, die erarbeiteten Konzepte ständig weiter zu entwickeln und anzupassen – zum Wohle der Menschen, die Schutz bedürfen.

Untermarchtal, den 10. Juli 2017

*L. Elisabeth Halbmann*

Schwester Elisabeth Halbmann  
Generaloberin  
Genossenschaft der Barmherzigen  
Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in  
Untermarchtal e.V.

*Markus Mord*

Markus Mord  
Geschäftsführer  
Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH

*Thomas Brobeil*

Thomas Brobeil  
Geschäftsführer  
Vinzenz von Paul Hospital gGmbH

*Jörg Allgayer*

Jörg Allgayer  
Geschäftsführer  
Vinzenz von Paul gGmbH  
Soziale Dienste und Einrichtungen



# Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkongferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen



## A. EINFÜHRUNG

### Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe am 26.8.2013 auf Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verständigt. Diese Leitlinien wurden vom Vorstand der Deutschen Ordensobernkongferenz im Hinblick auf die Anwendung in den Ordensgemeinschaften adaptiert und in der vorliegenden Fassung verabschiedet. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.<sup>1</sup>

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige<sup>2</sup> oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen<sup>3</sup>, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.<sup>4</sup> Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.<sup>5</sup> Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Ordensobernkongferenz im Zusammenwirken mit der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Höheren Oberen<sup>6</sup> für ihren jeweiligen Jurisdiktionsbereich zu erlassenden Regelungen.

Die Leitlinien gelten auch für solche ordensgetragenen eigenständigen Rechtsträger, die in den Jurisdiktions- oder Einwirkungsbereich des Höheren Oberen fallen und für die er Verantwortung besitzt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Höhere Obere.

### Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST7, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieheri-

schen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

**3.** Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen die Ordensangehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

## B. ZUSTÄNDIGKEITEN

### Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

**4.** Der Höhere Obere beauftragt mindestens eine<sup>9</sup> geeignete Person als Ansprechperson für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Ordensangehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft oder in ordensgetragenen Einrichtungen.

Werden mehr als eine Ansprechperson bestellt, empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

**5.** Die beauftragte Ansprechperson soll kein Ordensangehöriger derselben Ordensgemeinschaft und auch keine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in deren aktiven Dienst sein.

**6.** Name und Anschrift der beauftragten Ansprechperson wird auf geeignete Weise durch die Ordensgemeinschaft bekannt gemacht<sup>9</sup> und auf den Internetseiten der Deutschen Ordensobernkongress veröffentlicht.

**7.** Der Höhere Obere verschafft sich in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen Zugang zu einem ständigen Beraterstab. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem<sup>10</sup> und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

**8.** Ein Zugriff auf einen Beraterstab kann in folgender Weise geschehen: Errichtung eines gemeinsamen Beraterstabs durch mehrere Höhere Obere, Kooperation mit einer Ordensgemeinschaft, die bereits über einen Beraterstab verfügt, Kooperation mit dem Beraterstab der jeweiligen Diözese oder Inanspruchnahme des Beraterstabes der Deutschen Ordensobernkongress.

**9.** Die Verantwortung des Höheren Oberen bleibt unberührt.

### Entgegennahme von Hinweisen und Information des Höheren Oberen

**10.** Die beauftragte Ansprechperson nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Ordensangehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft oder ordensgetragenen Einrichtung entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

**11.** Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragte Ansprechperson wenden.

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>11</sup>) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

**12.** Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

**13.** Der Höhere Obere wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von der beauftragten Ansprechperson unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Höhere Obere hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen. Dazu zählt bei Ordensangehörigen, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, insbesondere der Diözesanbischof.

### Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

**14.** Falls für einen Ordensangehörigen mehrere Höhere Obere derselben Ordensgemeinschaft zuständig sind, trägt derjenige, der als erster informiert wurde, dafür Sorge, dass zeitnah eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren getroffen wird. Gleiches gilt für den Fall, dass Unklarheiten zwischen der Zuständigkeit des Höheren Oberen und eines Diözesanbischofs oder anderen Ortsordinarius bestehen.

**15.** Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Der gegenseitige Informationsfluss ist zu gewährleisten.

**16.** Für einen Diözesankleriker oder einen Angehörigen einer fremden Ordensgemeinschaft,

der in der Einrichtung einer Ordensgemeinschaft tätig ist, liegt die Zuständigkeit beim Inkardinationsordinarius bzw. dem eigenen Höheren Oberen des Ordensangehörigen. Soweit ein Höherer Oberer Verantwortung für eigenständige Rechtsträger besitzt, liegt bei ihm auch die Zuständigkeit für die dort angestellten Mitarbeiter.

## C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

### Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

**17.** Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Ansprechperson ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Höheren Oberen kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

**18.** Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

**19.** Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

**20.** Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

**21.** Der Höhere Obere wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

### Anhörung der beschuldigten Person

**22.** Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Höheren Oberen bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

**23.** Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

**24.** Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC<sup>12</sup>).

**25.** Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

**26.** Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

**27.** Der Höhere Obere wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

**28.** Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

### Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

**29.** Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Höheren Oberen die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

**30.** Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

**31.** Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

### Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

**32.** Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

**33.** Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Höheren Oberen zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

**34.** Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und

unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

**35.** Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

### Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

**36.** Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Höhere Obere über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

**37.** Soweit der Höhere Obere nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

**38.** Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

### Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

**39.** Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

**40.** Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

### Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

**41.** Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

**42.** Es ist Aufgabe des Höheren Oberen, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

## D. HILFEN

### Hilfen für das Opfer

**43.** Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragte Ansprechperson beantragen.

**44.** Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Höhere Obere zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.

**45.** Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

### Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

**46.** Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Höheren Oberen über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

## E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

**47.** Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

**48.** Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

**49.** Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

**50.** Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.<sup>13</sup> Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

**51.** Es obliegt dem Höheren Oberen, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

**52.** Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

**53.** Wird ein Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten bzw. neuen Oberen, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

## F. ÖFFENTLICHKEIT

**54.** Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

## G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

**55.** Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der von dem Höheren Oberen erlassenen Rahmenordnung Prävention in der jeweils geltenden Fassung.

## H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

**56.** In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

**57.** Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlene durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

## I. GELTUNGSDAUER

**58.** Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Vallendar, den 2. Juni 2014

**1** Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind und das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen.

**2** Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. can. 573 bis 746 CIC).

**3** Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich

**4** Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher ungläubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

**5** Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

**6** „Höhere Obere“ (Superiores maiores) sind laut CIC, can. 620 „jene, die ein ganzes Institut oder eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil desselben oder eine rechtlich selbständige Niederlassung leiten; desgleichen deren Stellvertreter. Dazu kommen der Abprimas und der Obere einer monastischen Kongregation, die jedoch nicht die ganze Vollmacht haben, die das allgemeine Recht den höheren Oberen zuteilt.“ Zur besseren Lesbarkeit umfasst die substantivisch männliche Form im gesamten nachfolgenden Text auch die weibliche Form.

**7** Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

**8** Für größere Ordensgemeinschaften empfiehlt sich die Bestellung von zwei geeigneten Ansprechpersonen.

**9** Hierzu kommt beispielsweise eine Veröffentlichung im Verlautbarungsorgan der Ordensgemeinschaft, auf deren Internetseiten oder im Amtsblatt des Belegenheitsbistums in Betracht.

**10** Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

**11** Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

**12** Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

**13** Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

## Ergänzungen zu den Leitlinien der DOK

Die „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ (Genossenschaft) und ihre Einrichtungen (gGmbHs) wenden die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ordenseigenen Einrichtungen“ an. Diese Leitlinien vom 2.6.2014 werden nachfolgend entsprechend ergänzt.

**Die Höhere Obere ist die Generaloberin der Kongregation. Die Genossenschaft bestellt eine/n externe/n Interventionsbeauftragte/n diese/r ist die Beauftragte Ansprechperson (Nr. 4-6).**

### Ergänzungen die Ordensgemeinschaft betreffend:


In Ergänzung zu Nr. 13 informiert der/die Interventionsbeauftragte zusätzlich zur Ordensleitung den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, sowie die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese entsprechend der „Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.


### Ergänzungen, die Einrichtungen und Betriebe des Ordens und deren Tochterunternehmen (gGmbHs) betreffend:

1. In Ergänzung zu Nr. 11 der Leitlinien: die zuständige Person der Leitungsebene der Institution informiert unbedingt und unmittelbar den Interventionsbeauftragten.
2. In Ergänzung zu Nr. 13 der Leitlinien: der/die Interventionsbeauftragte informiert die Generaloberin, den Geschäftsführer der jeweiligen gGmbH bzw. den Geschäftsleiter der Klosterbetriebe und den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, sowie die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese entsprechend der „Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Generaloberin und Geschäftsführer müssen zeitgleich informiert werden. Entscheidungen von Geschäftsführer und Generaloberin werden in Kooperation getroffen.
4. Der Interventionsbeauftragte bekommt im Verdachtsfall Zugriff auf die in Betracht kommenden Beweismittel.

Untermarchtal, den 04.07.2017

 Schwester Elisabeth Halbmann  
 Generaloberin

 Schwester M. Karin Weber  
 Generalvikarin

 Schwester Anna-Luisa Kotz  
 Generalrätin

## Externer Interventionsbeauftragter

Der externe Interventionsbeauftragte nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Ordensangehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft oder ordensgetragenen Einrichtung entgegen. Er ist Ansprechpartner für Betroffene, Zeugen und alle Mitarbeitenden, für die diese Leitlinien gelten.

### Kontakt

Daniel Noa

Handy: (0177) 2 35 52 00

noa@untermarchtal.de





## Aufarbeitung

Die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e.V. ist sich ihrer Verantwortung für das Fehlverhalten als Ordensgemeinschaft und als Institution bewusst. Deshalb will sie alle Missbrauchsfälle in ihren Einrichtungen und außerhalb im Zusammenhang mit dem Dienst der Schwestern aus der Vergangenheit aufarbeiten. Die Betroffenen sollen nach Möglichkeit unterstützt werden.

### Kontakt:

Sr. Anna-Luisa Kotz

Mutterhaus Untermarchtal  
Margarita-Linder-Str. 8  
D-89617 Untermarchtal

Tel.: (0 73 93) 30-103

sr.anna-luisa@untermarchtal.de



## Präventionsordnung für die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V. und ihre Einrichtungen

### A. EINFÜHRUNG

- I. Grundsätzliches
- II. Begriffsbestimmungen
- III. Geltungsbereich

### B. INHALTLICHE UND STRUKTURELLE ANFORDERUNGEN

- I. Personalauswahl
  1. Persönliche Eignung
  2. Erweitertes Führungszeugnis
  3. Regelung für Ehrenamtliche
  4. Kinder- und Jugendschutzklärung
  5. Einstellung- und Klärungsgespräch
- II. Aus- und Fortbildungen
  1. Schulungsmaßnahmen
  2. Inhalte
  3. Referenten/innen
  4. Schulung von Mitarbeiter/innen in leitender Verantwortung
  5. Schulung von Mitarbeiter/innen
  6. Teilnahmebescheinigung
  7. Kosten
- III. Verhaltenskodex
- IV. Beratungs- und Beschwerdewege
- V. Nachhaltige Aufarbeitung
- VI. Präventionsbeauftragte/r
- VII. Qualitätsmanagement

### C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- I. Ausführungsbestimmungen
- II. Inkrafttreten
- III. Geltungsdauer

## A. EINFÜHRUNG

### I. Grundsätzliches

Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten.

Die Prävention gegen sexuellen Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbeholdenen. Ihre ganzheitliche personale Entwicklung soll gefördert werden. Ihre Würde und Integrität sowie ihre Rechte müssen geachtet werden. Übergriffige psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Dabei hilft ein reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung und Beteiligung.

Ziel von Prävention in unserer Ordensgemeinschaft und ihren Einrichtungen ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung für sich selbst und Andere zu entwickeln.

Dafür muss es Transparenz und nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zu Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch sowie eine aktive Verantwortungsübernahme bei der Abklärung von Verdachtsfällen geben.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen.

### II. Begriffsbestimmungen

Diese Präventionsordnung nimmt Bezug auf einschlägige Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie des weltlichen Rechts.

Die Begriffe „sexueller Missbrauch“ und „sexualisierte Gewalt“ im Sinne dieser Ordnung umfassen alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Schutzbeholdenen.

Diese Präventionsordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 Normae2010, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 Normae2010 wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 Normae2010, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 Normae2010).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugend-

lichen und erwachsenen Schutzbeholdenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbeholdenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbeholdenen erfolgen.

Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Erwachsene Schutzbeholdene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbeholdene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

### III. Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung innerhalb der Ordensgemeinschaft.

(2) Ebenso gilt diese Ordnung für die Einrichtungen und Betriebe des Ordens und deren Tochterunternehmen, die haupt- und ehrenamtlichen Aktivitäten in der Jugend- und Bildungsarbeit des Ordens.

(3) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle Ordensmitglieder und ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder/und Unternehmungen.

## B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen

### I. Personalauswahl

#### 1. Persönliche Eignung

(1) Wir tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbeholdenen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbeholdene ausbilden und betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

(3) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstausskunftserklärung vorgelegt werden muss.

## 2. Erweitertes Führungszeugnis

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

(2) Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen.

(3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, sowie andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

(4) Das Führungszeugnis von gemäß 2. Abs. 1 - 3 Tätigen ist unmittelbar nach Zugang von dem je weiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.

(5) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

## 3. Regelung für Ehrenamtliche

(1) Wir haben bei der Auswahl und beim Einsatz von Personen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreuen und ausbilden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, eine größtmögliche Sorgfalt auf die Feststellung der Eignung dieser Personen anzuwenden.

(2) Der regelmäßige Einsatz von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexualisierter Gewalt dient.

## 4. Kinder- und Jugendschutzerklärung

(1) Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben nach erfolgter Fortbildung bzw. Sensibilisierung eine Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz abzugeben.

(2) Die Kinder- und Jugendschutzerklärung hat dem von der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzten Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

## 5. Einstellung- und Klärungsgespräch

Die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch, ist im Einstellungsgespräch von Mitarbeiter/innen oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer



des Einsatzes der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang zu thematisieren.

## II. Aus- und Fortbildungen

### 1. Schulungsmaßnahmen

Alle Leitungskräfte innerhalb des Ordens und seiner Einrichtungen tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter/innen sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich und im Bereich der Schutzbefohlenen Tätigen ist. Sie stellen sicher, dass die nachfolgend unter Pkt. 4 bis 6 genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiter/innen sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme teilnehmen.

### 2. Inhalte

Schulungen beinhalten insbesondere folgende Themen:

- a) Strategien von Täterinnen und Tätern zur Vorbereitung und Geheimhaltung von sexualisierter Gewalt,
- b) Psychodynamiken der Opfer,
- c) Dynamiken in Institutionen sowie Missbrauch begünstigende institutionelle Strukturen,
- d) Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen einschließlich des Verbots von Kinderpornografie,
- e) Reflexion über angemessene Nähe und Distanz,
- f) Bedeutung der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
- g) Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- h) notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- i) sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen,
- j) Informationen über örtliche/ regionale Netzwerke zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Jugendhilfesystem, Fachberatungsstellen, „Runde Tische“ ...)

### 3. Referenten/innen

(1) Zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen der Multiplikatoren/innen sind nur nachweislich ausgebildete Referenten/innen berechtigt. Diese sind sorgfältig auszuwählen und auf ihre Eignung zu überprüfen.

Die Multiplikatoren/innen führen Schulungen in den Einrichtungen durch. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Rechtsträgern sind zu nutzen.

(2) Zu den Qualitätsanforderungen an Referenten/innen gehört eine einschlägige Berufserfahrung und Schulungspraxis im Bereich der von dieser Ordnung erfassten Prävention sowie eine fachliche Auseinandersetzung mit den Qualifizierungszielen dieser Ordnung.

### 4. Schulung von Mitarbeiter/innen in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit und für den Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem

Missbrauch (sexualisierter Gewalt) geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Straftaten einen Schwerpunkt.

### 5. Schulung von Mitarbeiter/innen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert.

### 6. Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an den Schulungen ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird von dem/der jeweiligen Referenten/in ausgestellt und muss die Bestätigung enthalten, dass die Schulung den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Die Teilnahmebescheinigung muss zu den Akten des Rechtsträgers genommen werden.

### 7. Kosten

Die Kosten von Maßnahmen der Qualifizierung trägt der Rechtsträger.

## III. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher.

Ein Verhaltenskodex ist verbindlich anzuwenden und im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen und regelmäßig anzupassen.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Formulierung und Umsetzung des Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich eingebunden werden.

Das Leitbild und die Leitlinien bieten dazu eine Orientierung. Diese sind anzuerkennen.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex bekannt zu machen.

Der Verhaltenskodex ist vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Darüber hinaus kann der Rechtsträger Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben. Die Regelungen der MAVO bleiben unberührt.

## IV. Beratungs- und Beschwerdewege

(1) Jeder Rechtsträger schafft innerhalb seiner Einrichtungen verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene,

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Hinweise auf externe Beratungs- und Beschwerdewege sind durch den jeweiligen Rechtsträger bekannt zu machen.

(3) Hinweise von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst nimmt der/ die Interventionsbeauftragte des Ordens entgegen. Das weitere Verfahren regeln die Leitlinien der DOK, die „B. Ergänzungen zu den Leitlinien der DOK“, die Schwesterngemeinschaft betreffend bzw. die drei Vinzenz gGmbHs und die Klosterbetriebe betreffend.

## V. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem „irritierten“ System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht eindeutig als unbegründet, so ist seitens des Trägers alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

## VI. Präventionsbeauftragte/r

(1) Für den Orden und seine Einrichtungen wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, der/ die die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch die Generaloberin.

Sie wird durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Einrichtungen unterstützt, die von der Geschäftsführung der jeweiligen Einrichtungen bestellt werden.

(2) Die/der Präventionsbeauftragte und die Multiplikatoren haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Fachberatung zu Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt
- b) Vermittlung von Fachreferenten/innen
- c) Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- d) (Weiter-)Entwicklung und Evaluation von verbindlichen Qualitätsstandards im Präventionsbereich
- e) (Weiter-)Entwicklung von Schulungs- und Qualifizierungskonzepten und -maßnahmen
- f) Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- g) Informationen über Präventionsmaterialien und Präventionsprojekte
- h) Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb der Einrichtungen und des Ordens
- i) Unterstützung bei der Entwicklung von sexualpädagogischen Angeboten.

(3) Die/der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der Diözese verpflichtet.

## VII. Qualitätsmanagement

(1) Die Rechtsträger sind dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention nach dieser Ordnung nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

(2) Den Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt, insbesondere vor sexuellem Missbrauch, haben die zuständigen Rechtsträger als Leitgedanken in ihre Leitbilder und Leitlinien zu integrieren.

(3) Personen mit spezifischem Opfer- oder Täterkontakt können Supervision in Anspruch nehmen.

## C. Schlussbestimmungen

### I. Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Vorstand in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Geschäftsführung. Er kann zu den Regelungen dieser Präventionsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

### II. Inkrafttreten

Diese Ordnung trat am 10.12.2014 in Kraft und wurde am 04.07.2017 überarbeitet und bestätigt.

### III. Geltungsdauer

Die vorstehende Ordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Untermarchtal, den 04.07.2017

*Sr. Elisabeth Halbmann*

Schwester Elisabeth Halbmann  
Generaloberin

*Sr. M. Karin Weber*

Schwester M. Karin Weber  
Generalvikarin

*Sr. Anna-Luisa Kotz*

Schwester Anna-Luisa Kotz  
Generalrätin

# Anlagen zur Präventionsordnung

## Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch

### Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



# Präventionsbeauftragte Multiplikatoren Prävention

## Prävention

Ziel von Prävention in der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e.V. und ihren Einrichtungen ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung für sich selbst und Andere zu entwickeln und zu pflegen.

Für den Orden und seine Einrichtungen ist eine Präventionsbeauftragte bestellt, die die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt.

Sie wird durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Einrichtungen unterstützt.

## Kontakt

Sr. Katharina Maria Scherer

Mutterhaus Untermarchtal  
Margarita-Linder-Str. 8  
D-89617 Untermarchtal

Tel.: (0 73 93) 30-367

sr.katharina-maria@untermarchtal.de



Diese Broschüre enthält die gemeinsame Grundlage des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V. und ihre Einrichtungen (gGmbHs).

Die Themen

- erweitertes Führungszeugnis und der Umgang damit
- Selbstverpflichtungserklärung
- Verhaltenskodex

werden vor Ort erarbeitet und ergänzt.

Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Prävention finden Sie in der Anlage.

„Der Gedanke, Gott liebt unsere Mitmenschen und uns, ist ein mächtiger Beweggrund, einander mit herzlicher Hochachtung zu begegnen.“

*Vinzenz von Paul*

„Wir schulden jedem Menschen Achtung!“

*Luise von Marillac*